



POLITISCHE GEMEINDE STEIN SG

Abwasserreglement

-
- Vom Gemeinderat erlassen am: 30. April 2002
 - Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 29. Mai 2002 bis 27. Juni 2002
 - Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 04. Juli 2002
 - Vollzugsbeginn am: 01. Januar 2002
-



TOGGENBURG

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Beizug Dritter

II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

- Art. 3 Planung
- Art. 4 Abwasseranlagen
- Art. 5 Private Abwasseranlagen
- Art. 6 Mitbenützung und Uebernahme
- Art. 7 Versickerung
- Art. 8 Sickerwasser aus Deponien

2. Öffentliche Kanalisation

- Art. 9 Erstellung durch die Gemeinde
- Art. 10 Erstellung durch die Grundeigentümer
- Art. 11 Anschluss

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

- Art. 12 Erstellung und Betrieb
- Art. 13 Unterhalt
- Art. 14 Stand der Technik
- Art. 15 Zuständigkeit

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

- Art. 16 Bewilligungspflicht
- Art. 17 Gesuche
- Art. 18 Abwassertechnische Voraussetzungen
- Art. 19 Verfahrensvorschriften
- Art. 20 Kontrolle und Abnahme
- Art. 21 Leitungskataster

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

- Art. 22 Mittel
- Art. 23 Gemeinderechnung

2. Gebühren

- Art. 24 Grundgebühr
Schmutzwassergebühr
- Art. 25 a) allgemein
- Art. 26 b) Betriebe
- Art. 27 c) Herabsetzung
- Art. 28 Gebührenansätze

3. Beiträge

- Art. 29 Gebäudebeitrag
- Art. 30 Nachzahlung
Gemeinsame Vorschriften
- Art. 31 a) Fälligkeit
- Art. 32 b) Sonderfälle
- Art. 33 c) gesetzliches Pfandrecht

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

- Art. 34 Gewässerschutzpolizei
- Art. 35 Ausnahmegewilligungen

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 36 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 37 Übergangsbestimmungen
- Art. 38 Vollzugsbeginn
- Art. 39 Fakultatives Referendum

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Stein SG

erlässt

gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung

folgendes

ABWASSERREGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungsbereich

Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der Politischen Gemeinde Stein SG.

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen und privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

Art. 2

Beizug Dritter

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Art. 3

Planung

Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan und führt einen Abwasserkataster.

Die Anlagenbetreiber und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

Art. 4

Abwasseranlagen

Der Gemeinderat sorgt für:

- a) Erstellung und Betrieb der öffentlichen Kanalisation und zentraler Abwasserreinigungsanlagen;
- b) Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser;
- c) übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Anlagen.

Er kann besondere Anlagen bereitstellen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

Art. 5

Private Abwasseranlagen

Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:

- a) die Kanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;
- c) durch den Grundeigentümer erstellte Versickerungs- und Retentionsanlagen.

Art. 6

Mitbenützung und
Übernahme

Der Gemeinderat kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung zu gestatten.

Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

Die vom Grundeigentümer verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

Art. 7

Versickerung

Der Gemeinderat entscheidet über das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser.

Art. 8

Sickerwasser aus
Deponien

Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässer-
verunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Staat
bewilligten Deponien. Er gibt dem Verursacher Gelegenheit
zur Behebung innerhalb angemessener Frist.

2. Öffentliche Kanalisation

Art. 9

Erstellung durch die
Gemeinde

Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm.

Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen.

Art. 10

Erstellung durch den
Grundeigentümer

Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der Kanalisation vorläufig auf eigene Rechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes.

Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglementes über die Finanzierung.

Art. 11

Anschluss

Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten sowie von anderem häuslichem Abwasser in die öffentliche Kanalisation.

Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.

Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Er entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Art. 12

Erstellung und Betrieb

Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

Art. 13

Unterhalt

Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.

Art. 14

Stand der Technik

Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.

Art. 15

Zuständigkeit

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen.

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Art. 16

Bewilligungspflicht

Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Staates bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Errichtung und Änderung von:

- a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
- b) Anlagen für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Brennstofftanks im Gebäudeinneren;
- d) vorübergehend stationierten Tankanlagen.

Art. 17

Gesuche

Für die Gesuche werden die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare verwendet. Der Umfang der vorzulegenden Projektpläne richtet sich nach den Bestimmungen des Baureglementes der politischen Gemeinde Stein SG.

Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuches erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.

Art. 18

Abwassertechnische Voraussetzungen

Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Er hört die zuständige Stelle des Staates vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:

- a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;
- b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.

Art. 19

Verfahrensvorschriften

Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglementes.

Art. 20

Kontrolle und Abnahme

Der Gemeindeverwaltung sind zur Kontrolle zu melden:

- a) Versetzen der Anschlussmuffe an den öffentlichen Kanal;
- b) Errichtung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern.

Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben, oder es ist das Protokoll des Kanalfernsehens vorzulegen. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Geschwister auf eigene Kosten freizulegen.

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.

Mit der Abnahme von privaten Abwasseranlagen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für eine gewässerschutzkonforme Tauglichkeit.

Art. 21

Leitungskataster

Der Gesuchsteller hat der Gemeindeverwaltung bei Projektänderungen einen bereinigten Ausführungsplan zu übergeben.

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Art. 22

Mittel

Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) jährlich wiederkehrende Gebühren der Grundeigentümer;
- b) einmalige Beiträge der Grundeigentümer;
- c) Abgeltungen Dritter.

Art. 23

Gemeinderechnung

Für die Finanzierung der Abwasseranlagen wird eine Spezialfinanzierung geführt.

2. Gebühren

Art. 24

Grundgebühr

Für jedes Grundstück, aus welchem Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. In der Grundgebühr sind die Kosten für die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser enthalten.

Die Bemessung der Grundgebühr richtet sich in Promille des aufgewerteten Neuwertes der auf dem Grundstück angeschlossenen Objekte.

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Schmutzwassergebühr

Art. 25

- a) allgemein Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist jährlich eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwasser- und privaten Brauch- und Quellwassermenge zu entrichten.

Art. 26

- b) Betriebe Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit anderem als häuslichem Abwasser wird die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung des Abwassers festgesetzt.

Der Betrieb kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.

Art. 27

- c) Herabsetzung Auf Gesuch hin wird bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt.

Der Gebührenpflichtige kann einen zusätzlichen Wassermesser installieren.

Art. 28

- Gebührenansätze Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

3. Beiträge

Art. 29

- Gebäudebeitrag Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, die neu an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist ein einmaliger Beitrag von 2,4 Prozent des Zeitwertes zu bezahlen.

Der Zeitwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Zeitwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Art. 30

Nachzahlung

Erfahren Bauten und Anlagen infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist ein Beitrag von 2,4 % der Erhöhung des Zeitwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 25'000.– zu bezahlen.

Die Erhöhung des Zeitwertes entspricht der Differenz zwischen

- a) dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Zeitwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor;
- b) dem neu ermittelten rechtskräftigen Zeitwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag sachgemäss nach Abs. 1 festgesetzt.

Gemeinsame Vorschriften

Art. 31

a) Fälligkeit

Vor Beginn der Bauarbeiten ist ein provisorischer Gebäudebeitrag fällig. Derselbe richtet sich nach der Höhe der Bauzeitversicherung.

Der definitive Gebäudebeitrag wird nach rechtskräftiger Ermittlung des Zeitwertes verfügt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 32

b) Sonderfälle

Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen Gebäudebeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;
- b) Kirchen und Kapellen;
- c) landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude.

Art. 33

- c) gesetzliches Pfandrecht Für die Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 34

- Gewässerschutzpolizei Der Gemeinderat übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.
- Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

Art. 35

- Ausnahmebewilligungen Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36

- Aufhebung bisherigen Rechts Das Abwasserreglement der Politischen Gemeinde Stein SG vom 4. September 1979 wird aufgehoben.

Art. 37

Übergangsbestimmungen Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglementes zu behandeln.

Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglementes fällig wurden, sind nach den Bestimmungen des bisherigen Abwasserreglementes vom 4. September 1979 samt Nachtrag und Verordnung vom 1. Januar 1983 abzurechnen.

Art. 38

Vollzugsbeginn Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der Genehmigung durch das zuständige Departement.

Art. 39

Fakultatives Referendum Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

9655 Stein SG, 30. April 2002

GEMEINDERAT STEIN SG

Der Gemeindepräsident: Die Ratsschreiberin:

Ueli Schärer

Johanna Sutter

Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom 29. Mai 2002 bis 27. Juni 2002

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 4. Juli 2002

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Umweltschutz:

Dr. K. Rathgeb

Vollzugsbeginn: 1. Januar 2002